Einkauf

Zur Verbesserung Ihrer Vorsorgeleistungen stehen Ihnen verschiedene Einkaufsmöglichkeiten zur Verfügung:

Freiwillige Sparbeiträge (Arbeitnehmerbeiträge)

Sie können freiwillige Sparbeiträge leisten. Die Sparvariante kann alle 12 Monate jeweils per 1. des Folgemonats geändert werden.

Es besteht die Wahl zwischen den freiwilligen Sparbeiträgen von zusätzlich 2 % (Sparvariante Plus 2) oder 5 % (Sparvariante Plus 5). Durch diese Variante kann sich der maximal mögliche Einkauf in das Sparguthaben verändern.

Einkauf in das Sparguthaben

Ein Einkauf ist möglich, solange keine Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, eingetreten ist, und nachdem alle Freizügigkeitsleistungen in die BPK eingebracht sind. Damit verbessern Sie Ihre Vorsorgeleistungen.

Der Betrag des Einkaufs entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben gemäss Anhang 2 Ziffer 4 Vorsorgereglement BPK und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Sparguthaben. Den maximal möglichen Einkauf finden Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis unter Ziffer 8.

Berechnungsbeispiel

54-jährige versicherte Person im Basisplan des Vorsorgeplans Standard

Versicherter Lohn	CHF	60'000
Maximal mögliches Sparguthaben (CHF 60'000 x 723 %)	CHF	433'800
Vorhandenes Sparguthaben	CHF	300'000
Möglicher Einkauf	**CHF**	**133'800**

Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts

Die durch den vorzeitigen Altersrücktritt bedingte tiefere Altersrente können Sie bis 30 Tage vor dem Altersrücktritt durch Einkäufe ganz oder teilweise finanzieren, sofern

a Sie aktiv sind und keine Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, eingetreten ist;

b Sie das gemäss Anhang 2 Ziffer 4 Vorsorgereglement BPK maximal mögliche Sparguthaben aufweisen;

c alle Freizügigkeitsleistungen in die BPK eingebracht sind und

d Vorbezüge für Wohneigentum vorgängig zurückbezahlt wurden.

Der maximal mögliche Einkauf bestimmt sich gemäss Anhang 2 Ziffer 5 Vorsorgereglement BPK.

Sie unterzeichnen vorgängig das Formular "Einkäufe in das Konto vorzeitiger Altersrücktritt" worin das Alter im Zeitpunkt des geplanten vorzeitigen Altersrücktritts erklärt ist.

Bitte beachten Sie, dass bei einem Altersrücktritt nach dem vereinbarten Zeitpunkt dem Sparkonto keine Spargutschriften und keine Zinsen mehr gutgeschrieben werden, sobald die resultierende Altersrente maximal 105 % der Altersrente im Alter 65 erreicht.

Berechnungsbeispiel

54-jährige versicherte Person im Basisplan / gewünschtes Rücktrittsalter 60 Jahre

Versicherter Lohn	CHF	60'000
Möglicher Einkauf (CHF 60'000 x 394 %)	**CHF**	**236'400**

Finanzierung einer Überbrückungsrente

Sie können sich bei einem vorzeitigen Altersrücktritt selber eine Überbrückungsrente mittels Einkäufen in das Konto Überbrückungsrente finanzieren, sofern

a Sie aktiv sind und keine Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, eingetreten ist;

b alle Freizügigkeitsleistungen in die BPK eingebracht sind und

c Vorbezüge für Wohneigentum vorgängig zurückbezahlt wurden.

Der maximal mögliche Einkauf bestimmt sich gemäss Anhang 1 Ziffer 4 Vorsorgereglement BPK.

Die Berechnung des möglichen Einkaufs richtet sich nach dem von Ihnen genannten Rücktrittsalter, der Bezugsdauer und der Höhe der gewünschten monatlichen Überbrückungsrente.

Sie unterzeichnen vorgängig das Formular "Einkäufe in das Konto Überbrückungsrente", worin das Alter im Zeitpunkt des geplanten vorzeitigen Altersrücktritts erklärt ist.

Erfolgt der Altersrücktritt nach dem genannten Zeitpunkt bzw. wird das angesparte Guthaben des Kontos Überbrückungsrente nicht vollständig für die Finanzierung der Überbrückungsrente benötigt, wird das überschüssige Kapital dem Sparkonto zugerechnet. Bitte beachten Sie, dass dem Sparkonto keine Spargutschriften und keine Zinsen mehr gutgeschrieben werden, sobald die resultierende Altersrente maximal 105 % der Altersrente im Alter 65 erreicht.

Berechnungsbeispiel

54-jährige versicherte Person / gewünschtes Rücktrittsalter 60 Jahre (Frau)

Versicherter Lohn	CHF	60'000
Gewünschte monatliche Überbrückungsrente	CHF	500
Faktor im Alter 54 (Zeitpunkt Einkauf)		3'344
Kosten Einkauf (CHF 500 x 12 : 1'000 x 3'344)	**CHF**	**20'064**

Weitere Möglichkeit der Finanzierung der Überbrückungsrente

Im Weiteren können Sie sich eine Überbrückungsrente zu Lasten des Sparkontos finanzieren. Die Belastung auf dem Sparkonto entspricht dem für die Finanzierung der gewünschten Überbrückungsrente notwendigen Deckungskapital gemäss Anhang 1 Ziffer 4 Vorsorgereglement BPK.

Wichtige Hinweise zum Einkauf

Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufliche Vorsorge (BVG) sind wir verpflichtet, die Zulässigkeit eines Einkaufs zu prüfen.

Das für die Prüfung erforderliche Formular "Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung" sowie alle weiteren Formulare können Sie bei uns kostenlos bestellen bzw. unter www.bpk.ch – Publikationen herunterladen. Auf der Website finden Sie ebenfalls Ihre persönliche Vorsorgeberaterin oder Ihren persönlichen Vorsorgeberater.

- Ein Einkauf kann grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Bestehende Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zwingend vor einem Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung (BPK) einzubringen.
- Wird innerhalb von 3 Jahren ab Einkaufsdatum ein Kapitalbezug vorgenommen (Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung [WEF-Vorbezug] oder Bezug im Rahmen einer Teilpensionierung oder der Pensionierung), so wird die Steuerbehörde den Einkaufsbetrag steuerlich aufrechnen. Wir raten dringend, in solchen Fällen vor dem Bezug des Kapitals schriftlich mit der Steuerbehörde Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche Antwort betreffend Abzugsfähigkeit des Einkaufs zu verlangen. Möchten Sie Ihre Altersleistungen in Rentenform beziehen, ist keine Sperrfrist zu beachten.
- Ein steuerlicher Abzug von Einkäufen ist nur möglich, wenn ein bestehender WEF-Vorbezug vollständig zurückbezahlt ist. Einkäufe nach einer Ehescheidung oder nach einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind davon ausgenommen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79b BVG) sehen weitere Einschränkungen für den Einkauf vor. Insbesondere gelten betragsmässige Beschränkungen über die Höhe des steuerlich zulässigen Einkaufs für Personen, die aus dem Ausland in die Schweiz zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.
- Abklärungen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit sind Sache der versicherten Person, die BPK übernimmt keine Haftung.

Zahlungsverbindung der Bernischen Pensionskasse (BPK)

Nach erfolgter Prüfung des Formulars "Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung" senden wir Ihnen gerne eine QR-Rechnung zu.